

Versicherungsnummer
---------------------

Kennzeichen
5 1 1 1

Eingangsstempel (Rentenversicherungsträger)
---------------------------------------------

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks
--------------------------------------

Deutsche Rentenversicherung Bund  
 Dezernat 5010 - BKZ 5111  
 10704 Berlin

**Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**  
 (§ 231 Abs. 4b des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VI)  
 und  
**Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung**  
 (§ 286f des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VI)  
**für Syndikusrechtsanwälte**

<b>1 Angaben zur Person</b>	
Name	Vorname (Rufname)
Geburtsname	frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsort (Kreis, Land)	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)
Straße, Hausnummer	telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)
Postleitzahl	Wohnort Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)

<b>2 Angaben zur Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt</b>	
Haben Sie eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt?	
<input type="checkbox"/> nein,	bitte den vollständig ausgefüllten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Syndikusrechtsanwälte (V6355) beifügen.
<input type="checkbox"/> ja	Datum des Befreiungsantrags

Versicherungsnummer
---------------------

Kennzeichen
5 1 1 1

### 3 Angaben zur rückwirkenden Befreiung von der Versicherungspflicht

Für welche Beschäftigungen beantragen Sie die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht?		
Beschäftigung als		
Beschäftigung bei		
vom	bis	
Beschäftigung als		
Beschäftigung bei		
vom	bis	
Beschäftigung als		
Beschäftigung bei		
vom	bis	
Beschäftigung als		
Beschäftigung bei		
vom	bis	

### 4 Angaben zur Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer

Bitte machen Sie Angaben zur Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer.	
<input type="checkbox"/>	Ich war in den Zeiten der zu befreienden Beschäftigungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer.
	Name der Rechtsanwaltskammer
	Beginn der Pflichtmitgliedschaft
<input type="checkbox"/>	Ich hatte für Zeiten der zu befreienden Beschäftigungen auf meine Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet.
	Datum des Verzichts auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
	Datum der erneuten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft





## **Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte**

### **§ 231 Absatz 4b SGB VI**

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die unter Berücksichtigung der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2016 oder der Patentanwaltsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2016 erteilt wurde, wirkt auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird. Sie wirkt auch vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 wirkt frühestens ab dem 1. April 2014. Die Befreiung wirkt jedoch auch für Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigungen, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt auf Grund einer vor dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt wurde. Der Antrag auf rückwirkende Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 kann nur bis zum 1. April 2016 gestellt werden.

### **§ 286f SGB VI**

Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung Pflichtbeiträge, die auf Grund einer Befreiung nach § 231 Absatz 4b zu Unrecht entrichtet wurden, werden abweichend von § 211 und abweichend von § 26 Absatz 3 des Vierten Buches von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung beanstandet und unmittelbar an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung erstattet. Zinsen nach § 27 Absatz 1 des Vierten Buches sind nicht zu zahlen.

